

---

**4405/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 21.08.2006

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundeskanzler

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juni 2006 unter der **Nr. 4399/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Datenspionage im Vorfeld des Bush-Besuchs - Einhaltung des Datenschutzgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eingangs möchte ich festhalten, daß sich die vorliegende Anfrage auf einen Sachverhalt im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres bezieht. Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4389/J durch die Bundesministerin für Inneres

Zu Frage 1: Ja.

Zu den Fragen 2 bis 4, 6, 7 und 14:

Eine konkrete Vorgangsweise datenschutzrechtlich zu beurteilen, ist nur auf Basis einer verlässlichen Erforschung des maßgeblichen Sachverhalts möglich. Diese würde allenfalls (sofern sie befasst wurde) der Datenschutzkommission obliegen. Da die Datenschutzkommission als unabhängige Kollegialbehörde keinen Weisungen unterliegt, betrifft dies keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu Fragen 5, 8, 9, 12 und 13:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 10 und 11: Nein.

Zu Frage 15:

Soweit sich diese Frage auf den konkreten Sachverhalt bezieht, ist auf die Antwort zu Fragen 2 bis 4, 6, 7 und 14 zu verweisen. Allgemein gilt, daß im Falle eines Löschantrags dem Betroffenen von der erfolgten Löschung Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen ist, warum die verlangte Löschung nicht vorgenommen wird (§ 27 Abs. 4 DSG 2000).